

Förderrichtlinien der Stiftung der Kreissparkasse Waiblingen

1. Allgemeine Förderrichtlinien

- Die Förderaktivitäten der Sparkassenstiftung beschränken sich auf den Landkreis Rems-Murr. Vorzugsweise werden Projekte mit kreisweiter Wirkung unterstützt; bei lokalen Projekten soll eine gewisse Breitenwirkung vorhanden sein.
- Die Sparkassenstiftung fördert ausschließlich Projekte und keine Institutionen. Dauerförderungen sind ausgeschlossen.
- Die zu fördernden Projekte müssen den in der Stiftungssatzung definierten Stiftungszwecken entsprechen.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnene Vorhaben werden nicht unterstützt.
- Stiftungsmittel sollen nicht als Ersatz für anderweitig weggefallene Spendengelder oder Unterstützungsleistungen verwendet werden und umgekehrt.
- Nachhaltigkeit des Vorhabens soll gegeben sein, das heißt, die Projekte sollen dauerhaft angelegt sein und nach einer Anlaufzeit ohne weitere Unterstützung aus Stiftungsmitteln auskommen können.

2. Anforderungen an Förderanträge

- Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragformular der Sparkassenstiftung zu verwenden. Dieses ist im Internet unter www.kskwn.de/stiftung oder auf Nachfrage bei der Kreissparkasse Waiblingen erhältlich.
- Dem Antragformular sind entsprechende Anlagen beizufügen.
- Handelt es sich beim Projektträger um eine juristische Person, so hat dieser die Kopie einer gültigen Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage eines verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans sowie eines exakten Zeitplans zum Projekt.
- Ergeben sich projektseitig während der Antragsphase Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, ist die Sparkassenstiftung darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- Wer einen Antrag auf Förderung durch die Sparkassenstiftung stellt, hat die Erbringung von Eigenmitteln nachzuweisen. Zusätzlich sollen weitere Finanzierungsmöglichkeiten, zum Beispiel öffentliche Zuwendungen, ausgeschöpft sein.
- Der Antragsteller hat im Kosten- und Finanzierungsplan verbindlich Auskunft zu geben, wo er weitere Anträge auf Förderung gestellt hat. Der allgemeine Hinweis auf potenzielle „Sponsoren“ genügt nicht. Öffentliche Zuwendungsgeber, Stiftungen oder Unternehmen sind als Adressaten weiterer Anträge einschließlich der Höhe der dort beantragten Fördersumme konkret zu benennen.
- Mögliche Einnahmen aus dem eingereichten Projekt (z. B. Verkauf von Eintrittskarten, Katalogen) sowie deren Verwendungszweck sind zu erläutern und im Kosten- und Finanzierungsplan zu berücksichtigen.
- Die Sparkassenstiftung tritt als Gesamtförderer des Projekts auf.
- Es ist im Antrag konkret zu benennen, für welche Teilmaßnahmen des Projekts die beauftragten Mittel verwendet werden sollen.

3. Bewilligung und Auszahlung bewilligter Mittel

- Nach Antragsbewilligung durch die Stiftungsgremien erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid der Sparkassenstiftung, worin Höhe, Art und Umfang der Bewilligung festgelegt sind.
- Die Bewilligung eines Förderantrags kann mit Auflagen verbunden sein, die im Bewilligungsbescheid benannt werden.
- Bewilligte Mittel sind unter Angabe des genauen Verwendungszwecks und zeitnah zur Umsetzung des geförderten Projektes bei der Sparkassenstiftung schriftlich anzufordern.
- Für den Mittelabruf ist das Mittelabrufformular sorgfältig auszufüllen. Der Anspruch auf Förderung entsteht erst, wenn die Bewilligungsbedingungen der Stiftung der Kreissparkasse Waiblingen bestätigt wurden.
- Für den Verwendungsnachweis ist ausschließlich das Nachweisformular der Sparkassenstiftung zu verwenden. Dieses ist im Internet unter www.kskwn.de/stiftung oder auf Nachfrage bei der Kreissparkasse Waiblingen erhältlich.
- Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die Sparkassenstiftung.

4. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

- Ergeben sich nach der Antragsbewilligung während des Projektverlaufs Veränderungen gegenüber den im Förderantrag gemachten Angaben, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber), ist die Sparkassenstiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- Werden weniger Mittel für ein Vorhaben benötigt, als durch die Sparkassenstiftung bewilligt worden sind, steht der Sparkassenstiftung der Differenzbetrag für anderweitige Vorhaben zur Verfügung.
- Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlter Teilbeträge, die der Empfänger entgegen einer früheren Mitteilung an die Sparkassenstiftung für sein Vorhaben nicht benötigt beziehungsweise nicht benötigt hat, sind an die Sparkassenstiftung zurückzuzahlen.

5. Kürzungen und Rückforderung von Zuwendungen

- Werden Veränderungen des Projektverlaufs, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber) nicht unverzüglich durch den Empfänger schriftlich angezeigt, behält sich die Sparkassenstiftung die Kürzung bereits bewilligter Fördersummen vor.
- Werden Auflagen, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht eingehalten, oder werden nachweislich falsche Angaben gemacht, behält sich die Sparkassenstiftung die Streichung bereits bewilligter Fördermittel vor.

6. Ausschlusskriterien

- Die unmittelbare Ausreichung von Stiftungsmitteln zu nicht projektgebundenen Zwecken ist nicht möglich.
- Die Finanzierung laufender Kosten (z. B. Personal-, Sach- und Betriebskosten) sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen (Ausnahme: Maßnahmen der Denkmalpflege) ist ausgeschlossen. In der Regel ist auch die Übernahme von Investitionskosten ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen werden weiter: Wettbewerbe und Preise Dritter, Zustiftungen an andere Stiftungen, Reisen, Stipendien, Instrumente, CD-Aufnahmen, bauliche Infrastrukturmaßnahmen.

7. Ablehnung von Anträgen

- Antragsteller, deren Anträge nicht entsprochen werden konnten, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Sparkassenstiftung. Die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet.

8. Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Vorhaben

- Die Sparkassenstiftung ist berechtigt, kostenfrei in ihrem Jahresbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten.
- Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Projekten soll mit der Sparkassenstiftung abgestimmt werden.